

## **Artikel 53. Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre**

...

2. Sollte auf der vorgeschlagenen Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre die Wahl von Mitgliedern des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft stehen, sind Aktionäre bzw. ein Aktionär, die insgesamt mindestens zwei Prozent von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzen, dazu berechtigt, Kandidaten für den Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft vorzuschlagen, unter Vorbehalt, dass deren Anzahl nicht über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft hinausgehen darf.

...

8. Sollten auf der vorgeschlagenen Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre die Umwandlung der Gesellschaft im Wege einer Fusion, Spaltung bzw. Ausgliederung und die Wahl des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der im Wege einer Fusion, Spaltung bzw. Ausgliederung gebildeten Gesellschaft stehen, dürfen Aktionäre bzw. ein Aktionär, die insgesamt mindestens zwei Prozent von stimmberechtigten Aktien der umzuwandelnden Gesellschaft besitzen, Kandidaten für den Direktorenrat (Aufsichtsrat) der neu zu gründenden Gesellschaft, deren kollegiales Exekutivorgan und deren Revisionskommission vorschlagen (sofern die Revisionskommission gemäß Satzung der neu zu gründenden Gesellschaft als Pflichtorgan gilt), unter Vorbehalt, dass deren Anzahl nicht über die zahlenmäßige Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums, die in der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung nach Maßgabe des Satzungsentwurfes für die neu zu gründende Gesellschaft anzugeben ist, hinausgehen darf, sowie einen Kandidaten für das Amt des alleinvertretungsberechtigten Exekutivorgans der neu zu gründenden Gesellschaft aufstellen.

Steht auf der vorgeschlagenen Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre die Umwandlung der Gesellschaft im Wege einer Fusion, so dürfen Aktionäre bzw. ein Aktionär, die insgesamt mindestens zwei Prozent von stimmberechtigten Aktien der umzuwandelnden Gesellschaft besitzen, Kandidaten für den Direktorenrat (Aufsichtsrat) der im Wege einer Fusion zu gründenden Gesellschaft vorschlagen, unter Vorbehalt, dass die Anzahl solcher aufgestellten Kandidaten nicht die von der betreffenden Gesellschaft gewählte und in der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung gemäß Fusionsvertrag anzugebende zahlenmäßige Zusammensetzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der neu zu gründenden Gesellschaft überschreiten darf.

Kandidatenvorschläge sind bei der umzuwandelnden Gesellschaft spätestens 45 Tage vor Austragung der Hauptversammlung der umzuwandelnden Gesellschaft einzureichen.

Die Aufnahme von Personen, die von Aktionären bzw. vom Direktorenrat (Aufsichtsrat) der umzuwandelnden Gesellschaft als Kandidaten vorgeschlagen worden sind, in die Liste von Mitgliedern des kollegialen Exekutivorgans und der Revisionskommission bzw. die Bestellung einer Person, die mit Funktionen des alleinvertretungsberechtigten Exekutivorgans der jeweiligen Gesellschaft, die im Wege einer Fusion, Spaltung bzw. Ausgliederung entsteht, betraut ist, wird mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der

umzuwandelnden Gesellschaft beschlossen. Stimmen der ausgeschiedenen Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) werden dabei nicht berücksichtigt.